

PROTOKOLL ZUR REGELUNG DER TÄTIGKEITEN DER ZENTRALEN ANLAUFSTELLE FÜR OPFER VON TERRORANSCHLÄGEN UND GROSSEN KATASTROPHEN

Zwischen

- der Staatsanwaltschaft, vertreten durch das Kollegium der Generalprokuratoren und dem Föderalprokurator;
- dem Belgischen Staat und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz, vertreten durch den Justizminister;
- den zuständigen Instanzen der Gemeinschaften, vertreten durch den flämischen Minister für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Familie, den Minister für Jugend, Jugendhilfe, Justizhäuser, Sport und die Förderung von Brüssel der Föderation Wallonie-Brüssel und den Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Inhalt

VORWORT	3
1. Ziele	3
2. Rechtlicher und ordnungspolitischer Rahmen.....	4
3. Verpflichtungen	5
4. Beschreibung und Aktivierung der zentralen Anlaufstelle	5
5. Aufgabenbeschreibung	6
5.1. Allgemeines.....	6
5.2. Aufgabenbeschreibung der Partner des Protokolls.....	7
5.2.1. Nationale Opferabteilung (Föderalstaatsanwaltschaft)	7
5.2.2 Psychosozialer Koordinator für die postakute Phase	8
5.2.3. Referenzpersonen.....	8
5.2.4. Koordinierungsorgan	8
6. Evaluierung	9
7. Schlussbestimmung	9

VORWORT

Die parlamentarische Untersuchungskommission zur Aufarbeitung der Terroranschläge vom 22. März 2016 empfahl in ihrem zweiten, vorläufigen Zwischenbericht über den Teil „Hilfe“ die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle (DOC 54 1752/007, Seite 12):

„Im Hinblick auf einen möglichst effizienten und humanen Beistand unterbreitet die Untersuchungskommission folgende Empfehlungen:

- *die „einzige Anlaufstelle“ beizubehalten und auszubauen;*
- *dieser Anlaufstelle die erforderlichen materiellen und personellen Mittel bereitzustellen;*
- *zu gewährleisten, dass diese Anlaufstelle rund um die Uhr telefonisch erreichbar ist;*
- *dafür zu sorgen, dass die Anlaufstelle diese speziellen Rechtsangelegenheiten separat bearbeiten kann, entsprechend dem Wunsch der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten;*
- *dafür zu sorgen, dass sich jedes Opfer an eine „Referenzperson“ wenden kann, die es bei den verschiedenen Verfahren persönlich und proaktiv unterstützt, die es für die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalt sowie für jede andere Einrichtung durchlaufen muss und die sich um das Opfer kümmert, damit es sich möglichst wenig Sorgen um den entsprechenden bürokratischen Aufwand machen muss;*
- *zu präzisieren, dass diese Referenzperson die Opfer, die mit steuerlichen, sozialen und praktischen Problemen konfrontiert sind, bei den Formalitäten und Verfahren unterstützt, die sie in Schulen, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, an die sie sich wenden müssen, erledigen müssen, um mit den Folgen der Anschläge im persönlichen, beruflichen und familiären Leben umzugehen;*
- *die erforderlichen Gelder für den Auftrag der Kommission bereitzustellen, weil dieser Auftrag – aufgrund der Tatsache, dass die Kommission auch für ausländische Opfer auftreten muss – beträchtlich erweitert werden muss.“*

Diese Empfehlung wurde im Rahmen der Interföderalen Taskforce für Opfer von Terroranschlägen erörtert. Das vorliegende Protokoll ist das Ergebnis der verschiedenen Besprechungen.

1. Ziele

Ziel des vorliegenden Protokolls ist es, eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen dem Föderalstaat und den Gliedstaaten und den von ihnen organisierten oder anerkannten und bezuschussten Diensten für Opferbetreuung und für Opferhilfe einzuführen, um den Opfern von Terroranschlägen¹ und großen Katastrophen² eine Unterstützung und eine zentralisierte und hochwertige

¹ Im Sinne von Artikel 137, §1 und §2, Nr. 1 des Strafgesetzbuches: die vorsätzliche Tötung oder vorsätzliche Körperverletzung, die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft gefährden kann und vorsätzlich begangen wird, um eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern, um öffentliche Behörden oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen oder um politische, verfassungsmäßige, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu vernichten. Siehe auch Fußnote 5.

² Eine Notsituation im Sinne von Artikel 6, §2 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne: jedes Ereignis, das schädigende Folgen für das gesellschaftliche Leben nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, wie eine ernsthafte Störung der öffentlichen Sicherheit, eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen und/oder wichtiger materieller Interessen, und das eine

Dienstleistung zu bieten, um eine sekundäre Viktimisierung so weit wie möglich einzuschränken und die Rechte dieser Opfer maximal zu garantieren.

Die strukturelle Kooperation im Sinne dieses Protokolls beeinträchtigt weder andere existierende Partnerschaften zwischen den oben erwähnten Diensten und anderen Diensten des Opferbeistandes³ noch den unter anderem in Bezug auf den Informationsaustausch vorgesehenen Rechtsrahmen.

Die Unterzeichner des Protokolls bestätigen ihre Absicht zum Aufbau einer effizienten und auf Interaktion beruhenden Kooperation,

- die die Rolle, die Zuständigkeiten und die Ziele von jeder beteiligten Partei respektiert;
- die stets das Interesse der Opfer von Anschlägen oder großen Katastrophen an erste Stelle setzt.

2. Rechtlicher und ordnungspolitischer Rahmen

Die Ausarbeitung dieses Protokolls berücksichtigt den rechtlichen Rahmen und die gegenseitigen Zusammenarbeitsabkommen, wobei insbesondere auf folgende Dokumente verwiesen wird:

- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI;
- Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates;
- Zusammenarbeitsabkommen vom 7. April 1998 zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Gemeinschaft über den Opferbeistand;
- Protokoll vom 5. Juni 2009 zwischen dem Föderalstaat, der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über den Opferbeistand;
- Protokoll vom 5. Juni 2009 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über den Opferbeistand;
- Protokoll vom 5. April 2009 zwischen dem Föderalstaat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Opferbeistand;
- Gemeinsames Rundschreiben COL 16/2012 vom 12. November 2012 des Justizministers und des Kollegiums der Generalprokuratoren beim Appellationshof betreffend den Empfang von Opfern bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten;
- Gemeinsames Rundschreiben COL 17/2012 vom 12. November 2012 des Justizministers, des Innenministers und des Kollegiums der Generalprokuratoren betreffend den respektvollen Umgang mit Verstorbenen, die Mitteilung von Todesfällen, die würdevolle Verabschiedung und die Tatortreinigung in Fällen, die unter Mitwirkung der Justizbehörden bearbeitet werden.

Koordination der Disziplinen erfordert, um die drohende Situation abzuwenden oder die schädlichen Folgen einzuschränken.

³ Der Begriff „Opferbeistand“, welcher in diesem Protokoll verwendet wird, umfasst die Hilfe und sonstige Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes, die von den verschiedenen Bereichen – von Polizei- und Gerichtsbehörden und in sozialer oder medizinischer Hinsicht – für die Opfer erbracht werden.

3. Verpflichtungen

Die Unterzeichner des Protokolls gehen die folgenden Verpflichtungen ein:

- Der Justizminister und die Föderalstaatsanwaltschaft verpflichten sich zur Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle. Diese Verpflichtung umfasst eine Verstärkung der nationalen Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft und das Treffen der materiellen Vorkehrungen, die es der zentralen Anlaufstelle ermöglichen, ihre Aufgaben durchzuführen.
- Die Gemeinschaften verpflichten sich, auf die in diesem Protokoll beschriebene Art und Weise die Arbeit der zentralen Anlaufstelle zu unterstützen, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem psychosozialen Koordinator, die Bereitstellung von Personal⁴ und die Zuweisung von „Referenzpersonen“ an die Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen.
- Die Parteien sind damit einverstanden, 2019 einen Arbeitsplan zur Ausarbeitung der operativen Zusammenarbeit zu erstellen.

4. Beschreibung und Aktivierung der zentralen Anlaufstelle

Die zentrale Anlaufstelle ist ein Ort der engen Zusammenarbeit, der nach Terroranschlägen und großen Katastrophen aktiviert werden kann, um als Ansprechpartner und Wegweiser für Opfer zu dienen. Es handelt sich um eine Zusammenarbeit zwischen der nationalen Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft, den psychosozialen Koordinatoren für die postakute Phase der Gemeinschaften und den zuständigen Diensten der Gemeinschaften. Abhängig von besonderen Umständen kann diese Zusammenarbeit auf andere Partner ausgedehnt werden, die zum Informations- und Hilfsangebot für Opfer beitragen können, wie die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern, Versicherungen, die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung, die Zelle „Zivilopfer von Krieg und Terrorismus“ des Föderalen Pensionsdienstes usw.⁵

Die zentrale Anlaufstelle muss über zentralisierte Kanäle für die Opfer erreichbar sein. Sie gibt einheitliche Antworten auf häufig gestellte Fragen und gewährleistet die korrekte Registrierung von Opfern. Sie trägt auch zur Qualität des Opferbeistandes bei, indem sie nachverfolgt, ob eine Referenzperson bezeichnet wurde, einen optimalen Informationsaustausch fördert, strukturelle Probleme feststellt und diesbezüglich Lösungen schafft.

Diese Aufgaben werden unter dem folgenden Titel und im Arbeitsplan weiter ausgearbeitet.

Die zentrale Anlaufstelle wird in der postakuten Phase aktiviert, nach einem Terroranschlag oder einer großen Katastrophe, wenn dies angesichts der Umstände sowie der Anzahl und Verbreitung der Opfer einen Mehrwert hat und eine strafrechtliche Untersuchung in Bezug auf diese Tatbestände eingeleitet wurde.

Die Entscheidung zur Aktivierung der zentralen Anlaufstelle wird, auf Vorschlag der nationalen Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft oder einer Gemeinschaft, nach Rücksprache mit der lokalen Staatsanwaltschaft und der/den betroffenen Gemeinschaft(en), durch den

⁴ Es kann sich hierbei um eigenes Personal oder um Personal der von ihnen anerkannten und subventionierten Dienste handeln.

⁵ Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Einsatz einiger dieser Partner ein Königlicher Erlass erforderlich ist, durch den ein Terroranschlag anerkannt wird (siehe Artikel 42bis des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen und Artikel 2, 1° des Gesetzes vom 18. Juli 2018 über die Schaffung des Statuts der nationalen Solidarität, die Gewährung einer Wiedergutmachungspension und die Rückerstattung medizinischer Versorgung infolge eines Terroranschlags).

Föderalprokurator getroffen. Wenn die Tatbestände den Gegenstand einer lokalen, strafrechtlichen Untersuchung darstellen, wird die zentrale Anlaufstelle zur Unterstützung der lokalen Staatsanwaltschaft aktiviert, gemäß den Zusammenarbeitsgrundsätzen, die in einem Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren festgelegt werden.

5. Aufgabenbeschreibung

5.1. Allgemeines

Angesichts der oben erwähnten allgemeinen Aufgaben und unbeschadet der Bestimmungen der Rundschreiben COL 16/2012 und COL 17/2012, die anwendbar bleiben, insbesondere bezüglich der Befassung der Opferbetreuung, werden der zentralen Anlaufstelle die folgenden Aufgaben zugewiesen:

Kontaktstelle:

- Wenn ein Opfer mit Hilfe einer allgemeinen Telefonnummer, einer Website oder einer E-Mail-Adresse Kontakt mit der zentralen Anlaufstelle aufnimmt, wird diese ihm, falls möglich, eine Antwort auf allgemeine oder auch spezielle Fragen geben. Diesbezüglich wird eine Liste mit häufig gestellten Fragen („FAQ“) verwendet.
Der allgemeine Auftrag der Kontaktstelle wird von den zuständigen Diensten der Gemeinschaften ausgeführt, sie werden dabei aber von der nationalen Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft unterstützt. Unter bestimmten Umständen und wenn dies einen Mehrwert bietet, können die Gemeinschaften entscheiden, der zentralen Anlaufstelle vorübergehend Mitarbeiter⁶ zur Verfügung zu stellen. Die Kriterien für diese Zurverfügungstellung werden im Arbeitsplan ausgearbeitet. Auch externe Partner (die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsretter, Versicherungen, die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung, die Zelle „Zivilopfer von Krieg und Terrorismus“ des Föderalen Pensionsdienstes usw.) können im Hinblick auf eine optimale Ausrichtung gebeten werden, die Arbeit der zentralen Anlaufstelle zu unterstützen, indem sie vorübergehend Mitarbeiter (gegebenenfalls physisch) an die zentrale Anlaufstelle delegieren.
Die zentrale Anlaufstelle gewährleistet eine optimale Verfügbarkeit über ihre Kommunikationsmittel (E-Mail, Telefon usw.).
- Die zentrale Anlaufstelle überprüft, ob das Opfer in der zentralen Opferliste registriert wurde und sorgt, falls erforderlich und falls das Opfer einverstanden ist, für die Registrierung in dieser Liste.
- Die zentrale Anlaufstelle informiert die betroffene Person über die Möglichkeit, dass sie an eine „Referenzperson“ (auf der Ebene der zuständigen Gemeinschaft) verwiesen wird, die innerhalb von zwei Werktagen Kontakt mit ihr aufnehmen wird.
Falls das Opfer dies wünscht, informiert die zentrale Anlaufstelle den zuständigen Dienst der Gemeinschaften darüber, damit dieser eine Referenzperson bezeichnet.
- Diese Regelung gilt auch für Opfer, die weder ein belgischer Staatsangehöriger noch ein belgischer Gebietsansässiger sind.

Website:

- Die zentrale Anlaufstelle verwaltet eine Website, über die sich die Opfer registrieren können und die außer den Kontaktdaten der zentralen Anlaufstelle auch Hinweise auf sachdienliche

⁶ Es kann sich hierbei um eigenes Personal oder um Personal der von ihnen anerkannten und subventionierten Dienste handeln.

Informationen für die Opfer enthält. Die Verwaltung der Website erfolgt vor allem durch die nationale Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft.

Verfolgung der Bezeichnung der Referenzperson:

- Der zuständige Dienst der betreffenden Gemeinschaft informiert die zentrale Anlaufstelle so schnell wie möglich darüber, dass tatsächlich eine erste Kontaktnahme seitens einer Referenzperson mit dem Opfer stattgefunden hat.

Qualitätsüberwachung:

- Die Partner der zentralen Anlaufstelle tauschen Informationen aus, um die Qualität des Opferbeistands zu erhöhen.
- Zur Unterstützung der zuständigen Dienste der Gemeinschaften führt die nationale Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft eine Liste mit Kontaktpersonen (SPOC – Single Point of Contact) verschiedener Instanzen und Organisationen, die für die verschiedenen Probleme zuständig sind, mit denen die Opfer konfrontiert werden (Versicherungen, Wiedergutmachungspension, Erstattung medizinischer Kosten, psychologische Unterstützung, Kommission für finanzielle Hilfe usw.), an die sich die Referenzperson und die Opfer (falls sie selbst die erforderlichen Schritte unternehmen wollen) wenden können, um spezielle Informationen zu erhalten und die persönliche Akte des Opfers weiter zu betreuen.
- Strukturelle Probleme im Rahmen des Informationsangebots und des Opferbeistands, die über die speziellen, individuellen Fälle hinausgehen, werden der zentralen Anlaufstelle gemeldet. Es kann sich um Probleme handeln, mit denen viele Opfer konfrontiert werden und für die keine direkte deutliche Lösung vorhanden ist. Es kann auch vorkommen, dass die SPOC keine (zufriedenstellende) Antwort auf Fragen der Referenzpersonen oder der Opfer selbst haben. Die strukturellen Probleme können von dem Koordinierungsorgan der zentralen Anlaufstelle erörtert werden.

5.2. Aufgabenbeschreibung der Partner des Protokolls

5.2.1. Nationale Opferabteilung (Föderalstaatsanwaltschaft)

Zusammensetzung und Aufgaben

Der Föderalprokurator ist verantwortlich für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Dazu gehören unter anderem auch Terroranschläge in Belgien oder im Ausland, sollte es belgische Opfer geben.

Alle opferspezifischen Aspekte während des Gerichtsverfahrens werden von den Föderalmagistraten der Opferabteilung verwaltet, die gegebenenfalls – in Abhängigkeit von der Art des Anschlags oder der Katastrophe – von den Magistraten der lokalen Staatsanwaltschaft unterstützt werden.

Die Opferabteilung besteht neben Magistraten aus einem oder mehreren delegierten Verbindungsbeamten der Polizei, einem oder mehreren Kriminologen sowie aus einem Verwaltungsrahmen.

In der akuten Phase sorgt die nationale Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft dafür, dass sie sowohl vor Ort als auch in den Einsatzleitstellen präsent ist, um an den Entscheidungen in Bezug auf die Opfer beteiligt zu sein (Identifizierung durch den Dienst DVI (Disaster Victim Identification), Freigabe von Leichnamen, Pfändungen und Rückgabe persönlicher Gegenstände).

Die Opferabteilung beginnt unverzüglich mit der Zentralisierung der von allen beteiligten Diensten erstellten Listen von Verstorbenen, Vermissten, Verletzten und Hinterbliebenen, um eine zentrale „Opferliste“ zu erstellen. Die Opferabteilung kontrolliert und validiert die Informationen, die über bestehende Strukturen empfangen werden. Die Zelle widmet den Kontaktpersonen der Opfer bei der Zentralisierung der Daten eine besondere Beachtung.

In der postakuten Phase ist die Opferabteilung für die Verwaltung der zentralen Opferliste verantwortlich und gewährleistet, in Zusammenarbeit mit der Opferbetreuung des Justizhauses, dass den Opfern und ihren Angehörigen in den verschiedenen Phasen des Gerichtsverfahrens, insbesondere während der Akteneinsicht (Autopsie Bericht, Bildmaterial, Begutachtungen usw.) und im Laufe des Prozesses, eine angemessene Unterstützung angeboten wird.

5.2.2 Psychosozialer Koordinator für die postakute Phase

Die psychosozialen Koordinatoren der Gemeinschaften gewährleisten die Koordination der psychosozialen Betreuung der Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen in der postakuten Phase. In diesem Rahmen erarbeiten sie einen psychosozialen Betreuungsplan. Für die deutschsprachige Gemeinschaft werden diese Aufgaben vom Fachbereich Justizhaus gesteuert.

Bei Terroranschlägen oder großen Katastrophen gewährleisten sie außerdem – falls erforderlich – die Koordination dieser psychosozialen Nachbetreuung durch die entsprechenden Dienste.

Im Rahmen ihrer Aufträge halten sie auf struktureller Ebene Rücksprache mit den verschiedenen Akteuren, die an der Betreuung in der postakuten Phase beteiligt sind, dazu zählt auch die zentrale Anlaufstelle und die Referenzpersonen. Zu diesem Zweck sammeln sie, unter anderem über die Referenzpersonen, die Probleme, mit denen die Opfer und die Dienste der Gemeinschaften konfrontiert werden, damit diese vom Koordinierungsorgan der zentralen Anlaufstelle behandelt werden.

5.2.3. Referenzpersonen

Die Referenzperson ist ein Mitarbeiter eines Dienstes der Gemeinschaften, an die sich ein Opfer für alle Aspekte der psychosozialen Betreuung in der postakuten Phase wenden kann. Die Referenzperson informiert das Opfer über die zu ergreifenden Maßnahmen und über die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten, unterstützt es während des gesamten Verfahrens und verweist es, seinen Fragen und Bedürfnissen entsprechend, an die zuständigen Dienste. Außerdem informieren die Referenzpersonen den psychosozialen Koordinator über die Probleme, mit denen sie immer wieder konfrontiert werden.

5.2.4. Koordinierungsorgan

Innerhalb der zentralen Anlaufstelle wird ein permanentes Organ – das sogenannte „Koordinierungsorgan“ – eingerichtet, welches aus der nationalen Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft, den psychosozialen Koordinatoren der Gemeinschaften⁷ und gegebenenfalls aus Vertretern der zuständigen Dienste der Gemeinschaften besteht. Auch externe Partner können zu den Versammlungen eingeladen werden.

⁷ Für die deutschsprachige Gemeinschaft, ist es ein Vertreter des Fachbereichs Justizhaus.

Das Koordinierungsorgan trifft sich so oft wie nötig, aber mindestens einmal im Jahr. Dies auf Initiative der nationalen Opferabteilung der Föderalstaatsanwaltschaft. Jedes Mitglied kann jedoch eine Sitzung beantragen.

Dieses Koordinierungsorgan hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Entscheidung über eine mögliche Aktivierung der zentralen Anlaufstelle;
- Beurteilen, ob externe Partner gebeten werden sollen, die Arbeit der zentralen Anlaufstelle zu unterstützen, indem diese vorübergehend Mitarbeiter (gegebenenfalls physisch) in der zentralen Anlaufstelle einsetzen;
- Darlegung struktureller Probleme im Rahmen des Opferbeistands bei Anschlägen oder großen Katastrophen und aktive Suche nach Lösungen für diese Probleme, nötigenfalls indem externe Partner (Opfervereinigungen, SPOC usw.) zu gemeinsamen Gesprächen eingeladen werden;
- Gewährleistung des optimalen Funktionierens der zentralen Anlaufstelle.

6. Evaluierung

Das Koordinierungsorgan evaluiert die Arbeit der zentralen Anlaufstelle einmal im Jahr. Während der Zeit, in welcher die zentrale Anlaufstelle nicht aktiviert wird, beurteilt dieses Organ, ob das vorliegende Protokoll und der Arbeitsplan ausreichend auf dem neuesten Stand sind und ob menschliche und technische Mittel im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Aktivierung der zentralen Anlaufstelle mobilisiert werden können. Das Gutachternetz Politik zugunsten der Opfer des Kollegiums der Generalprokuratoren ist an dieser Evaluierung beteiligt. Die Unterzeichner dieses Protokolls und das oben genannte Gutachternetz werden schriftlich über diese Evaluierung informiert.

7. Schlussbestimmung

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in _____, am _____, in Französisch, in Niederländisch und in Deutsch.

Für den Belgischen Staat und den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz: Der Justizminister,	Für die zuständigen Instanzen der Flämischen Gemeinschaft: Der Minister für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Familie,
---	--

K. Geens

J. Vandeurzen

Für das Kollegium der Generalstaatsanwälte:
Der Vorsitzende,

Für die zuständigen Instanzen der Französischen
Gemeinschaft:
Der Minister für Jugend, Jugendhilfe,
Justizhäuser, Sport und die Förderung von
Brüssel

Ch. De Valkeneer

R. Madrane

Der Föderalprokurator

Für die zuständigen Instanzen der
Deutschsprachigen Gemeinschaft:
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

F. Van Leeuw

A. Antoniadis